



8. Mai 2023

PRESSEMITTEILUNG

Ist die Mehrheit der Kinder aus der Regelschule ausgeschlossen?

Das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ (DIMR) als streitbarer Verfechter der vollen schulischen Inklusion (*full inclusion*) mit Anspruch auf uneingeschränkte Deutungshoheit veröffentlichte am 2. Mai 2023 anlässlich des „Europäischen Tags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ am 5. Mai eine Meldung mit der Überschrift „*Mehrheit der Kinder mit Behinderungen sind (sic!) aus der Regelschule ausgeschlossen*“ und bezieht sich dabei auf einen mehr juristisch ausgerichteten Text von Kroworsch (2022). Die Meldung konzentriert sich auf zwei Behauptungen, die etwas näher beleuchtet werden sollen.

1. Mehrheit der Kinder mit Behinderungen ist aus der Regelschule ausgeschlossen

Diese Aussage erweckt den Anschein einer zweckdienlichen Unterstellung. In Deutschland würden Kinder – also Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen bis zum Alter von 14 Jahren – gegen ihren Willen und den ihrer Eltern von wem oder was auch immer aktiv von der Regelschule als unbefragt vorteilhaftem Wunschort schulischer Inklusion ausgeschlossen.

Das beweiskräftig zu belegen dienen vier Szenarien, ohne – und das sei positiv vermerkt – den Hinweis zu vergessen, dass konkrete Hürden, auf die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien vor Ort bei der Suche einer inklusiven Regelschule stoßen, noch nicht systematisch, d.h. mit Anspruch auf Repräsentativität und Allgemeingültigkeit, untersucht worden.

Nicht näher ausgewiesene „Selbstvertretungsorganisationen und Beratungsstellen“ werden bemüht, um „Erfahrungen aus der Praxis“ zu beschreiben:

- *Besuch einer inklusiven Schule ist mit hohem Aufwand verbunden*
Für den Besuch einer Förderschule werde automatisch ein Fahrdienst gestellt, nicht so hingegen, wenn es Eltern gelänge, einen Platz an einer inklusiven Regelschule zu finden. Diese liege oft weiter vom Wohnort entfernt, denn inklusive Schulen in Wohnortnähe seien weiterhin selten. Ob dem wirklich überall so ist, sei dahingestellt. Konkret ging es um eine 17-jährige Schülerin mit Down-Syndrom.
- *Aufgrund äußerer Behinderungen wird keine inklusive Schule gefunden*
Vielen Eltern werde von Fachkräften ganz verschiedener Einrichtungen bereits früh und wiederholt nahegelegt, ihr Kind solle eine Förderschule besuchen. Häufig sei eine pro-inklusive Haltung – etwa bei Fachkräften aus der Frühförderung, dem Kindergarten oder

Schulen – nicht zu erkennen beziehungsweise fehle gänzlich. Konkret ging es um einen 15-jährigen Schüler mit Down-Syndrom und Hörbeeinträchtigung.

- *Eltern stimmen dem Besuch einer Förderschule zu – ohne ausreichende Informationen erhalten zu haben*
Eltern erhielten oftmals nicht die notwendigen Informationen, die eine Wahl zwischen Förderschule und inklusiver Beschulung ihres Kindes erlauben. Dies gelte insbesondere für Eltern, die nach Deutschland zugewandert sind. Konkret ging es um eine Grundschülerin mit Migrationshintergrund und verzögerter sprachlicher Entwicklung.
- *Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schule legen Wechsel auf Förderschule nahe*
Lehrkräfte an Regelschulen würden darauf hinwirken, dass Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen an eine Förderschule wechseln. Konkret ging es um eine Grundschülerin mit Autismus.

Die zentrale Schwäche dieser „Argumentation“ besteht in ihrer Verifikation durch zweckgebundene passende Beispiele. Mit größter Wahrscheinlichkeit ließen sich ähnlich plakative Einzelfälle finden, die im Sinne der Falsifikation genau das Gegenteil nahelegen könnten. Es liegt nahe zu vermuten, dass es hierbei vor allem um die Wahrung einer (einseitigen) Deutungshoheit geht.

Selbstverständlich wäre zu diskutieren, ob Fahrdienste im Sinne einer Gleichbehandlung nicht möglich sein müssten (Fall 1). Schwieriger wird es schon, wenn Fachkräften, z.B. Erziehern und Erzieherinnen oder Lehrern und Lehrerinnen, pauschal und ohne Kenntnis der besonderen Umstände schlichtweg inklusionswidriges Denken und Handeln unterstellt wird, z.B. in Form bestimmter Empfehlungen zur weiteren Beschulung oder durch Vorenthalten von Informationen (Fälle 2, 3 und 4).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) unter anderem dazu verpflichtet, allen Menschen mit Behinderung ungehinderten Zugang zum allgemeinen Bildungswesen zu ermöglichen – zu Recht, denn in vielen Ländern sind behinderte Kinder bislang vom öffentlichen Schulbesuch überhaupt ausgeschlossen. Insofern zielt die UN-BRK nicht primär auf Deutschland.

Deutschlands Förderschulen sind derjenige Teil des allgemeinbildenden Schulsystems, der gesellschaftliche Teilhabe durch spezifische Unterstützung herbeiführen soll. Solche besonderen Maßnahmen gelten laut Konvention (BRK, Art. 5, Abs. 4) nicht als Diskriminierung. Weiterhin soll bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des einzelnen Kindes vorrangig berücksichtigt werden (BRK, Art. 7, Abs. 2). Nirgendwo wird in der BRK gefordert, Sonder- und Förderschulen oder -klassen abzuschaffen. Auch gelten weiterhin die Art. 5 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention zur elterlichen Verantwortung und zum Erziehungsrecht.

Es darf an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass sich die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschulung von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen seit 2017 qualitativ verändert haben. Wie die entsprechenden KMK-Statistiken für 2021 ausweisen, betrug die Förderschulbesuchsrelation (früher: Sonderschulquote) 1,50% und die Allgemeinschulbesuchsrelation 1,62% bei einer Förderrelation von insgesamt 3,12%. Damit wird die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen mittlerweile inklusiv an einer Allgemeinschule unterrichtet.

2. Die Förderschule ist für Kinder meist der Auftakt einer lebenslangen Exklusionskette

Kinder und Jugendliche erleben mit der Beschulung auf der Förderschule meist den Auftakt einer lebenslangen Exklusionskette, da ein Großteil von ihnen danach in gesonderte Ausbildungsformen mit verminderten Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt. Mutmaßungen dieser Art arbeiten mit absichtsvoll negativen Assoziationen. Die Wirklichkeit sieht allerdings etwas anders aus, wenn man zitierfähigen Untersuchungen glauben darf.

Verbleib in Ausbildung oder Beschäftigung vier Jahre nach Abgang von der Förderschule

Die aktuelle Untersuchung von Menze, Solga und Polak (2022) aus dem Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt beispielhaft, dass sich verminderte Chancen von Förderschülern und Förderschülerinnen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in einem angemessenen Vergleich nicht erkennen lassen.

- Etwa vier Jahre nach dem Abgang von der Förderschule befinden sich 70% der Absolventen *ohne* Hauptschulabschluss und 68% *mit* Hauptschulabschluss in Ausbildung oder Beschäftigung. Das Risiko mit 20/21 Jahren ohne Bildung, Beschäftigung oder Ausbildung zu sein beträgt für die Erstgenannten 27% und für Letztere 32%.¹ Ein Vorteil für Förderschulabgänger und Förderschulabgängerinnen *mit* Hauptschulabschluss lässt sich nach diesen Angaben nicht direkt erkennen. Er bildet sich lediglich in der etwas höheren, aber nicht signifikant unterschiedlichen Beteiligung an regulären Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen ab (16% vs. 11%).
- Das Bild der gewählten Vergleichsgruppe leistungsschwacher Allgemeenschulabgänger und Allgemeenschulabgängerinnen *ohne* und *mit* Hauptschulabschluss zeichnet mit 67% bzw. 68% in Ausbildung ähnliche Verhältnisse. Dazu zählen (vermutlich) auch inklusiv unterrichtete Abgänger und Abgängerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ohne näher identifiziert werden zu können, da es dazu keine aussagekräftige Statistik gibt.

Verbleib junger Menschen mit Behinderung nach erfolgreicher beruflicher Rehabilitation

Die metaanalytische Zusammenschau von drei belastbaren Untersuchungen und großer Datenbreite über etwa 15 Jahre zum Verbleib in Arbeit nach beruflicher Rehabilitation zeichnet ein rundweg positives Bild.

Tab. 1: Metaanalytische Zusammenschau von drei vergleichbaren Untersuchungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach erfolgreicher beruflicher Rehabilitation.

Studie	Anzahl N	Befragung	In Arbeit (unbefristet, befristet)
Plath, König & Jungkunst, 1996 (IAB) ^a	2.638 (BBW ^b : 592, SRE ^c : 382; 1.479 jMmLb = 56,1%)	1990–1994 (4 Jahre nach Maßnahmeende)	BBW: 72,5%, Betrieb: 80,4%, SRE: 67,2%

¹ Ein vergleichbares Ergebnis ist aus Großbritannien mit einem weitaus inklusiveren Schulsystem bekannt (Aston et al., 2005, S. xi, 22 [Figure 4.1]).¹ Dort hatten etwa 27% aller Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf (*special educational needs*) im Alter von 19/20 Jahren einen NEET-Status, im Förderschwerpunkt „Denken und Lernen“ (*cognition and learning*) waren es sogar etwa 34%.

BAG BBW, 2009 (Nachbefragungen seit 1988)	>> 50.000 seit 1988 > 38.000 seit 1995	1995–2008 (je 1 Jahr nach Maßnahmeende)	55,6% (min. 52,4% [2004] – max. 73,6% [2000])
Neumann, Lenske, Werner & Hekman, 2010 (IW) ^d	1.529 (1.406 Absolventen + 123 Abbrecher)	1995–2008 (interviewgestützte retrospektive Beobachtung)	63,0% (70,0% – 66,3% – 62,5%)

a: IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, b: BBW = Berufsbildungswerk, c: SRE = Sonstige Reha-Einrichtung, IW = Institut der deutschen Wirtschaft.

Die Ergebnisse dieser drei Studien (N > 40.000!) konvergieren bedeutsam und deutlich oberhalb des 50%-Niveaus der beruflichen Integration und gewinnen dadurch sichtlich an Zuverlässigkeit und Gültigkeit. Nach einer ersten Zeit der Such- und Übergangsarbeitslosigkeit an der „zweiten Schwelle“ – es sind junge Menschen, es sind Berufsanfänger, es sind (schwer) behinderte Menschen – wird in der Regel ein zwei- bis dreijähriger Einpendelvorgang am Arbeitsmarkt nach Art einer flacher werdenden Sinusfunktion mit progressiv fortschreitender Integration gegen eine Grenzgerade hin beobachtet. Erst danach bleiben Integrationskennzahlen relativ stabil, sind weniger situations- bzw. zufallsabhängig und erlauben, Nachhaltigkeit zu beurteilen.

Arbeitsmarktrelevanz von Fachpraktiker- bzw. Werker-Ausbildungen nach § 66 BBiG/42m HwO

Besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG/42m HwO – neue Ausbildungsverträge sanken laut Berufsbildungsberichten zwischen 2008 und 2022 um mehr als die Hälfte von 14.841 auf 6.172 (das entspricht 1,3% an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen) – als gesetzlich verankerte Instrumente des Nachteilsausgleichs für junge Menschen mit Behinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, stehen dem nur unwesentlich nach.²

Zöller, Srbeny und Jörgens (2016) bilanzieren in ihrem Bericht für das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) den empirisch ermittelten Sachstand zu den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO. Einige bedeutsame Ergebnisse:

- *Befragung der zuständigen Stellen:* Insgesamt zeigt sich in Bezug auf die Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO eine positive Bewertung. Das Thema wird als wichtig angesehen (83,7%), und weitere Fachpraktiker-Regelungen sollen verabschiedet werden. In Bezug auf die Arbeitsmarktrelevanz sehen die zuständigen Stellen diese Ausbildungen positiv: 89,6% sind der Ansicht, dass Fachpraktiker-Ausbildungen Menschen mit Behinderung Anschluss an den Arbeitsmarkt bieten.
- *Befragung von Betrieben:* Über 75% der Betriebe schätzen die Chancen auf einen Arbeitsplatz für Absolventen und Absolventinnen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO als gut ein: 62% stimmen der Aussage eher zu, weitere 14,6% stimmen der Aussage voll zu. Etwa 17% der befragten Betriebe sehen die Chancen nicht bzw. eher nicht.
- *Befragung von Absolventen und Absolventinnen:* Fast die Hälfte (rund 46%) der Absolventen und Absolventinnen mit einem Abschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO im Jahr 2015 standen zum Zeitpunkt der Erhebung (Frühjahr 2016) in einem Beschäftigungsverhältnis; davon rund 30% in einer Vollzeit-Tätigkeit, weitere rund 14% in Teilzeit-Beschäftigung und

² Die Datenlage ist mit Blick auf die berufliche Bildung behinderter Menschen grundsätzlich schwierig, da das Merkmal „Behinderung“ in der Berufsbildungsstatistik nicht erfasst wird. Es liegen nur Zahlen zu behinderten Menschen vor, die ausschließlich in Fachpraktiker-Berufen ausgebildet werden.

etwa 2% in einem Minijob (450-Euro-Job). Etwa 12% der befragten Absolventen und Absolventinnen befanden sich in einer weiteren Ausbildung. Mehr als ein Drittel der Befragten (rund 35%) war zum Zeitpunkt der Erhebung nach eigenen Angaben nicht erwerbstätig und nicht in Ausbildung. Mit rund 65% empfanden die meisten der befragten Absolventen und Absolventinnen ihre Ausbildung als für sie „genau richtig“. Als für sie „leicht“ hat etwas mehr als ein Fünftel (rund 21%) der Befragten ihre Ausbildung eingestuft.

3. Inklusion in Vielfalt

Das *Ziel* der Inklusion junger Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft ist in unserer ethisch geprägten Bildungs- und Soziallandschaft sicher unumstritten, wobei „*Viele hartnäckig in Bezug auf den einmal eingeschlagenen Weg (sind), wenige in Bezug auf das Ziel.*“ (Nietzsche, 1954, S. 435)

Die *Mittel* werden allerdings kontrovers verstanden und diskutiert: Ist Inklusion gleichzeitig Ziel und (automatisch) Mittel oder sind unter eben dieser Zielorientierung Mittel weiterhin frei und variantenreich wählbar? Dazu zeichnet sich in „anomischer Spannung“ (Merton, 1995, S. 135) durchaus ein gesellschaftlich bedingter *Ziel-Mittel-Konflikt* ab. Wenn wir dem großen Schweizer Heilpädagogen Emil E. Kobi (2006) Glauben schenken dürfen³, sollen diese Mittel, sprich Bildungswege „variantenreich“ sein, das heißt, zu den persönlichen Voraussetzungen junger Menschen mit Behinderung und ihrem ausgewiesenen Förderbedarf passen und nicht einem Diktat folgen müssen, weder dem fiskalischen öffentlicher Haushalte noch dem zeitgeistigen ideologischer Engführungen – und gebärden sie sich noch so modern. Denn: Nicht alle Ziele können in jeder Umgebung chancengleich erreicht werden. Für die Disziplin „Klettern auf Bäume“ bringen Affen, Elefanten und Schildkröten unter Gesichtspunkten des Nachteilsausgleichs durchaus unterschiedliche, auf entspezialisierte Weise schwer kompensierbare Voraussetzungen mit.

Die Sentenz „*Auch mit Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man schöne Straßen bauen*“, beschreibt – frei nach Johann Wolfgang von Goethe – aphoristisch und illustrativ die Art der Bildungswege, die bei jungen Menschen mit Behinderung häufig zielführend sind – wenn nötig auch in Spezialeinrichtungen. Gerade lebensgeschichtlich komplex verknüpfte pädagogische Förderbedarfe z.B. des Lernens, der Sozialität und Emotionalität – um eine der brisanten Kombinationen zu nennen, deren Herausforderungen sich nicht addieren, sondern potenzieren – sind auf dem Normalweg bei ungünstigem, sprich bildungsfernem familiärem und sozialem Hintergrund allzu oft zum Scheitern verurteilt und führen konsequent ins gesellschaftliche Abseits und eben nicht hin zur Inklusion. Die „selbstbestimmte Verwahrlosung“ darf u.E. nicht zum ethischen Maßstab werden. Und mit einem Vorurteil sollte in diesem Zusammenhang schleunigst aufgeräumt werden: Moderne Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation etwa sind keine „Anstalten“, also steril abgeschottete, isolierte und isolierende Segregationsgebilde, sondern intern höchst inklusiv und zudem betriebs- und realitätsnah organisiert als auch extern vielfältig in das jeweilige regionale Umfeld beruflich, z.B. über Praktika oder verzahnte Ausbildungen (VAmB), und freizeithlich, z.B. über Vereinsmitgliedschaften, eingebunden sowie mit der Lebenswelt der Teilnehmenden vertraut als auch medial und persönlich verbunden.

Prof. Karl-Heinz Eser
Wissenschaftlicher Beirat

³ „Unterschiedliche kulturelle Erwartungen erfordern eine variantenreiche Schule (und Ausbildung, Anm. KHE). Schule bedarf, gerade für behinderte Menschen, der Wahl- und Wechselmöglichkeiten. Ein Inklusions-Konzept, das nicht in den Ruch einer ‚Totalen Institution‘ geraten will, hat zumindest die Möglichkeit zur Selbst-Exklusion offen zu halten.“ (Kobi, 2006)

Literatur

Aston, J., Dewson, S., Loukas, G. & Dyson, A. (2005). *Post-16 Transitions: A Longitudinal Study of Young People with Special Educational Needs (Wave Three) – Research Report RR655*. Nottingham: Institute for Employment Studies. Verfügbar unter: <https://www.educationemployers.org/wp-content/uploads/2014/06/sen-transitions-wave-3-dfes.pdf>

[28.04.2023].

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (Hrsg.).(2009). *Statistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke - Belegungs- und Anmeldesituation in den Berufsbildungswerken und Teilnehmer-Nachbefragung 2006-2008*. Berlin: Eigenverlag.

Deutsches Institut für Menschenrechte – DIMR (2023). *Mehrheit der Kinder mit Behinderungen sind aus der Regelschule ausgeschlossen*. Meldung am 2. Mai 2023. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/mehrheit-der-kinder-mit-behinderungen-sind-aus-der-regelschule-ausgeschlossen> [07.05.2023].

Kobi, E.E. (2006). Inklusion: Ein pädagogischer Mythos? In M. Dederich et al. (Hrsg.), *Inklusion statt Integration? Heilpädagogik als Kulturtechnik*. (S. 28–44). Gießen: Psychosozial-Verlag.

Kroworsch, S. (2022). *Inklusive Schulbildung: Warum Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen sollten*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/86570/ssoar-2023-kroworsch-Inklusive_Schulbildung_Warum_Bund_und.pdf?sequence=1&isAllowed=y&Inkname=ssoar-2023-kroworsch-Inklusive_Schulbildung_Warum_Bund_und.pdf [07.05.2023].

Menze, L., Solga, H. & Polak, R. (2022). Long-term scarring from institutional labelling: The risk of NEET of students from schools for learning disability in Germany. Open access. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/00016993221114257> [07.05.2023].

Merton, R. K. (1995). *Soziologische Theorie und soziale Struktur*. Berlin: de Gruyter.

Neumann, M., Lenske, W., Werner, D. & Hekman, B. (2010). *Kosten und Nutzen der beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderungen oder funktionalen Beeinträchtigungen – eine gesamtwirtschaftliche Analyse*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft (IW). Verfügbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/dirk-werner-kosten-und-nutzen-der-beruflichen-rehabilitation-junger-menschen-mit-behinderungen.html> [07.05.2023].

Nietzsche, F. (1954). *Werke in drei Bänden* [Hrsg. von Karl Schlechta]. Band 1 („Menschliches, Allzumenschliches“, Aphorismus 494). München: Hanser-Verlag.

Plath, H.-E., König, P. & Jungkunst, M. (1996). Verbleib sowie berufliche und soziale Integration jugendlicher Rehabilitanden nach der beruflichen Erstausbildung. *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*, 29(2), S. 247–278.

Zöller, M., Srbeny, Ch. & Jörgens, J. (2016). *Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für Menschen mit Behinderung und ReZA-Qualifikation für das Ausbildungspersonal. Eine Sachstandsanalyse – Abschlussbericht*. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Verfügbar unter: https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_78141.pdf [07.05.2023].